

SV Grün-Weiß Schwepnitz
Herrn Enrico Dittrich
Ostr. 36
0936 Schwepnitz

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

GESUNDHEITSAMT

Bearbeiterin: Doris Vogel
Dienststz: Schloßplatz 2
02977 Hoyerswerda
Telefon: 03591 5251-53215
Fax: 03591 5250-53215
E-Mail: doris.vogel@ira-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 53.2-504.122:2020
CORONA - Hygienekon-
zepte<SPORT
Datum: 17.09.2020

Sportverein Grün-Weiß Schwepnitz Abt. Fußball
Zustimmung zum Hygienekonzept nach § 4 SächsCoronaSchVO

Sehr geehrter Herr Dittrich,

das Gesundheitsamt des Landkreises Bautzen genehmigt das vom SV Grün-Weiß Schwepnitz für den Spielbetrieb der Abteilung Fußball erstellte Hygienekonzept.

Die Genehmigung ergeht unter Auflagen und dem Widerrufsvorbehalt.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Auflagen

1. Die im Hygienekonzept benannte maximale gleichzeitige Besucherzahl von 150 Personen (Spieler, Betreuer, Trainer, Personal und Zuschauer) ist zur Gewährleistung für einen aus infektionshygienischer Sicht ordnungsgemäßen Betrieb einzuhalten.
Die Überwachung der Besucherzahl und Besucherlenkung obliegt wie beschrieben dem Betreiber.
2. Das Hygienekonzept ist fortlaufend zu prüfen und bei Bedarf den örtlichen bzw. betriebsbedingten Gegebenheiten anzupassen.
3. Das Gesundheitsamt ist über Änderungen des Hygienekonzeptes unverzüglich zu informieren.

Widerrufsvorbehalt

Das Gesundheitsamt behält sich vor, die Genehmigung bei wesentlichen Änderungen der sachlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen zu widerrufen.

Begründung

Für den Sportbetrieb mit Publikum (über 50 Besucher) ist gemäß § 4 Abs. 4 Pkt. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 25. August 2020 (SächsGVBl. S.474) ein Hygienekonzept zu erarbeiten, welches von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigt werden muss.

Das Hygienekonzept für die Durchführung von o.g. Sportveranstaltungen wurde dem Gesundheitsamt am 16.09.2020 zur Prüfung vorgelegt.

Die Auflage zur Einhaltung einer maximal zulässigen gleichzeitigen Besucherzahl ist notwendig und verhältnismäßig, da damit ein infektionshygienisch abgesicherter Betrieb – insbesondere unter Einhaltung der Abstandsregeln – durch den Betreiber gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund ist auch die Überwachung der maximal gleichzeitigen Besucherzahl unabdingbar.

Das Hygienekonzept bedarf der fortlaufenden Prüfung um auf im Betriebszeitraum sich ändernde Gegebenheiten reagieren und an die infektionshygienischen Anforderungen anpassen zu können.

Da das Hygienekonzept durch das Gesundheitsamt zu genehmigen ist, sind Änderungen entsprechend unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit § 8 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 2 und 8 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im FS Sachsen (SächsGDG) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die Kostenfreiheit des Bescheides beruht auf § 11 Abs.1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Med.-Dir. Dr. Jana Gärtner
Amtsärztin

